# Übungen mit den Löschmitteln Schaum und Pulver

Übungen mit den Löschmitteln Schaum und Pulver sind unverzichtbare Bestandteile der praktischen Ausbildung der Feuerwehrangehörigen. Sie sind jedoch zum Schutz vor Gewässer-, Grundwasser- oder Bodenverunreinigungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung dieser Löschmittel für Löschvorführungen ohne Übungscharakter muss unterbleiben.

|  |
| --- |
| **Hinweis:** Die bei Übungen mit den Löschmitteln Schaum und Pulver zu beachteten Umweltschutzmaßnahmen können dem von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall herausgegebenen Merkblatt DWA-M 718 „Üben mit und Erproben von Feuerlöschmitteln (Pulver, Schaum, flüssige Löschmittel und Löschwasserzusätze)“, Ausgabe: Mai 2013, entnommen werden. |

Bei der Durchführung derartiger Übungen sind in Anlehnung an die Vorgaben dieses Merkblattes unter anderem folgende Grundsätze zu beachten:

* Die Verantwortung für die Vorbereitung und die Durchführung derartiger Übungen ist an Feuerwehrangehörige zu übertragen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrung und ihrer Zuverlässigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
* Übungen in ausgewiesenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten, in Zuflussbereichen von und auf Oberflächengewässern, in Überschwemmungs- oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Feuchtbiotopen, sind in der Regel nicht gestattet.
* Die Übungen sind gegebenenfalls der zuständigen Behörde vor der Durchführung anzuzeigen beziehungsweise genehmigen zu lassen.
* Die Übungen müssen auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen durchgeführt werden, die über entsprechende Abläufe an eine geeignete Kläranlage angeschlossen sind. Bei fehlenden Abläufen müssen die mit den Löschmitteln verunreinigte Flüssigkeiten aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
* Soll im Rahmen der Übungen ein Übungsfeuer entzündet werden, sind für Flüssigkeitsbrandobjekte geeignete brennbare Flüssigkeiten, zum Beispiel n-Heptan oder Isopropanol, in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne, und für Feststoffbrandobjekte unbehandeltes und trockenes Holz, zum Beispiel Fichte, Kiefer oder ähnlich, zu verwenden.
* Die Einleitung von Schaummittellösungen in die Kanalisation oder die Kläranlage ist mit dem Betreiber der Kläranlage abzustimmen. Bei einem ausreichenden Verdünnungsverhältnis zwischen dem Schaummittel-Wasser-Gemisch und dem Kläranlagengesamtzulauf sind Beeinträchtigungen der Umwelt nicht zu erwarten.
* Übungen mit dem Löschmittel Pulver müssen auf befestigten Flächen durchgeführt werden. Nach Beendigung der Übungen müssen die Pulverreste und Brandrückstände zusammengekehrt und aufgenommen sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.
* Die Entsorgung von Löschmittelrückständen muss entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgen. Abfallschlüsselnummern können den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern entnommen oder beim Hersteller der Löschmittel erfragt werden.
* Beim Umgang mit den Löschmitteln sind die technischen Informationen (Produktdatenblätter) der Hersteller sowie hinsichtlich des Gesundheitsschutzes die Sicherheitsdatenblätter und Hinweise auf den Löschmittelbehältern zu beachten.